

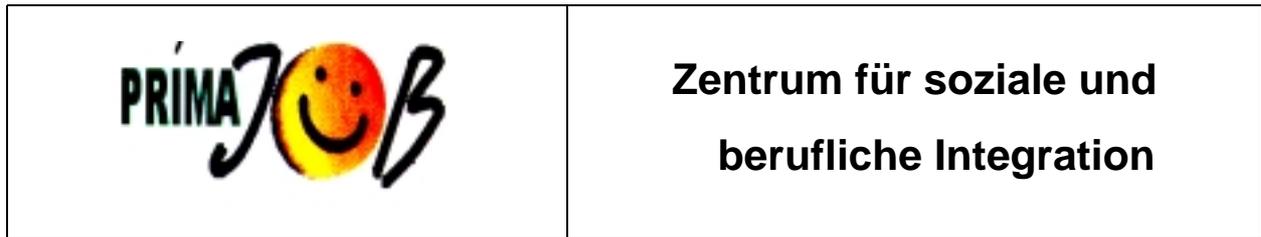
Statuten Verein PrimaJob

Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind an der Sitzung der Gemeindepräsidentenvereinigung Werdenberg-Sarganserland vom 20. September 2002 angenommen worden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Markus Stähli



Statuten

I. Bestand, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Unter dem Namen Verein PrimaJob besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>Der Sitz des Vereins befindet sich an dem Orte, wo seine Verwaltung geführt wird.</p>
Zweck	<p><u>Art. 2</u></p> <p>PrimaJob bezweckt, als gemeinnützige Organisation Arbeits- und Integrationsprogramme für arbeitslose Sozialhilfebezügler/innen bzw. Ausgesteuerte anzubieten und die Teilnehmer/innen während der Dauer ihres Einsatzes zu begleiten. Personalverleih und Personalvermittlung gehören ebenso dazu, wie berufliche Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Organisationen.</p> <p>Es darf grundsätzlich keine direkte Konkurrenzierung des Gewerbes erfolgen.</p> <p>PrimaJob arbeitet mit den Sozialämtern der Mitgliedgemeinden zusammen und vernetzt sich mit anderen Fachstellen wie Berufsberatung, RAV, IV-Stelle, SUVA und andern.</p>

II. Mitgliedschaft

	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Mitglied des Vereins können Politische Gemeinden des Kantons St. Gallen und angrenzender Kantone sowie dem Fürstentum Liechtenstein werden.</p>
--	--

Jede Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

III. Organisation

Art. 4

Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 5

Vertretung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jede Mitgliedsgemeinde ordnet einen Vertreter ab.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Budgets;
- e) Festsetzung des Beitrages der Teilnehmergeinschaften;
- f) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Anträge;
- g) Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Art. 6

Zeitpunkt der Versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitgliedergemeinschaften eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.

B. Vorstand

Art. 7

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 8

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt Aufgaben, die keinem andern Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Geschäftsführers;
- b) Wahl des Rechnungsführers;
- c) Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- d) Organisation des Geschäftsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- f) Überwachung des Geschäftsbetriebs;

C. Revisionsstelle

Art. 9

Die Revisionsstelle prüft alljährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 10

Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge in Höhe von Fr. 100.-- je Mitglied;
- b) Einnahmen aus Leistungen für Dritte;
- c) Freiwillige Zuwendungen;
- d) Beiträge der Mitgliedgemeinden nach folgendem Verteilschlüssel: 1/3 nach Einwohner und 2/3 nach Teilnehmer/innen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse.

Art. 11

Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12

Rechnungsgenehmigung

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Weitere Bestimmungen**Art. 14**

Legislaturperiode

Die Amtsdauer des Vorstands und der Revisionsstelle entspricht jener der Gemeindebehörden.

Art. 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist dann in die Wege zu leiten, wenn vier oder mehr Mitgliedgemeinden dies verlangen.

Für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind an der Sitzung der Gemeindepräsidentenvereinigung Werdenberg-Sarganserland vom 20. September 2002 angenommen worden.

Oberschan, 20. September 2002

Verein PrimaJob

Die Präsidenten der Politischen Gemeinden

Sargans	_____
	Hans Willi
Vilters-Wangs	_____
	Peter Kalberer
Bad Ragaz	_____
	Guido Germann
Pfäfers	_____
	Christian Nigg
Mels	_____
	Markus Zimmermann
Flums	_____
	Vincenz John
Walenstadt	_____
	Arnold Bühler
Quarten	_____
	Balz Manhart
Wartau	_____
	Beat Tinner
Sevelen	_____
	Hans Leuener
Buchs	_____
	Ernst Hanselmann
Grabs	_____
	Ruedi Lippuner
Gams	_____
	Werner Schöb
Sennwald	_____
	Hans Appenzeller